T +41 31 326 66 15
E rahel.estermann@gruene.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 7. Juli 2021

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Covid-19-Test bei der Ausschaffung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) bezüglich Covid-19-Test bei der Ausschaffung (Art. 72) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN lehnen die vorgeschlagene Änderung respektive Aufnahme von Art. 72 (Covid-19-Test bei Ausschaffung) in das AIG ab. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Covid-19-Tests respektive die zwangsweise Umsetzung ebendieser stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit bzw. der körperlichen Unversehrtheit dar (Art. 10 BV). Die Voraussetzungen für die Einschränkung von Grundrechten gemäss Art. 36 BV sind nicht gegeben. Die Bestimmung ist aus unserer Sicht weder erforderlich noch zumutbar. Covid-19-Zwangstests wären eine weitere entwürdigende Massnahme gegen diese Menschen am Rande der Gesellschaft.

Zwangstests sind nicht zwingend erforderlich, weil mildere Massnahme in Frage kommen – beispielsweise soll der Bund mit den betreffenden Zielländern und Fluggesellschaften das Gespräch suchen und andere Lösungsansätze besprechen (beispielsweise Quarantäne im Zielland), wie dies teilweise bereits erfolgreich getan wurde. Zur Zumutbarkeit: Die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) zu Zwangsmassnahmen in der Medizin definieren Zwang als jede im medizinischen Kontext angewandte Massnahme, die gegen den selbstbestimmten Willen oder den Widerstand von Patient*innen durchgeführt wird. Die zwangsweise Durchführung eines Covid-19-Tests ist als Eingriff in die Selbstbestimmung zu werten, dabei stellt diese ein grundlegendes Prinzip der Medizinethik dar. Zwangsmassnahmen gegen den Willen von urteilsfähigen Patient*innen sind grundsätzlich unzulässig – nur in wenigen, gesetzlich vorgesehenen Fällen, kann eine für das Gemeinwohl notwendige Massnahme trotzdem erfolgen (nur wenn Patient*innen sie einer Alternativmassnahme vorzieht). Die Durchführung eines Covid-19-Tests stellt keine Therapie dar, sie dient also nicht der Verbesserung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person. Auch liegt bei der Nichtdurchführung keine Störung des Gemeinwohls vor. Die blosse Nichtdurchführbarkeit der Ausschaffung in einzelnen Fällen vermag keine solche zu begründen. Entsprechend ist die zwangsweise Durchführung von Covid-19-Tests aus medizin-ethischer Perspektive unzulässig.

Dem Gesetzestext lässt sich nicht entnehmen, *wie* ein Covid-19-Test zwangsweise durchgeführt werden soll. Zwar hält Art. 72 Abs. 2 fest, dass kein Zwang angewendet werden darf, welcher die Gesundheit der betroffenen Person gefährden könnte – diese Formulierung ist aber äusserst unklar und dürfte zu einem hohen Missbrauchspotenzial führen. Dem erläuternden Bericht lässt sich zwar entnehmen, dass beispielsweise das zwangsweise Einführen eines Gegenstandes in die Nase unzulässig wäre. Dies müsste aber bereits im Gesetzestext selbst festgehalten werden. Des Weiteren ergibt sich aus dem erläuternden Bericht, dass ein Festhalten als zulässig erachtet wird. Wie dieses "Festhalten" aussehen soll und ob und inwiefern dabei Gewalt angewendet werden darf, wird weder im Bericht noch im vorgeschlagenen Gesetzestext ausgeführt. Indem die Arten von Zwang, mit welchen Covid-19-Tests erzwungen werden können, nicht klar festgelegt sind, entsteht ein hohes Risiko für Unklarheiten in der Rechtsanwendung und damit für unverhältnismässigen Zwang.

Durch die vorgesehene Grundrechtseinschränkung für eine gesamte Personengruppe würde die Schweiz eine «Vorreiterrolle» in Europa einnehmen: Obwohl die Situation in vielen europäischen Ländern ähnlich ist, ist einzig in Deutschland die zwangsweise Durchführung von Covid-19-Tests zur Ausreise gesetzlich möglich (siehe erläuternder Bericht). Dass die Schweiz diesbezüglich vorangehen will, steht in einem krassen Missverhältnis zu ihren humanitären Werten. Es sind einmal mehr die abgewiesenen Asylsuchenden, bei denen der Staat als einzige Personengruppe die Verhältnismässigkeit des Grundrechtseingriffs gegeben sieht – genau diejenige Personengruppe, die sonst schon über die wenigsten Rechte verfügt und die mit allen möglichen Mitteln an den Rand der Gesellschaft gedrängt wird.

Wir halten es ausserdem für bedenklich, dass Zwangstests für eine Personengruppe Meinungen aus verschwörungstheoretischen Kreisen befeuern, welche seit Beginn der Corona-Pandemie davor warnen, dass der Staat unverhältnismässig in die körperliche Unversehrtheit der Menschen eingreifen wird. Die Verbreitung solcher Befürchtungen wird sich durch Zwangstests für Asylsuchende verstärken, was wir für eine sehr bedenkliche Entwicklung halten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme in der weiteren Gesetzesarbeit.

Freundliche Grüsse

Balthasar Glättli
Präsident

Rahel Estermann
stv. Generalsekretärin, Leiterin Politik

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz